

Sitzungsvorlage Nr. V/2017/0858/2

Zuständig: Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Verfasser: Wellers, Fabian

Ahaus, 29.01.2019

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr **07.03.2019** **TOP Ö** **4**

Beratungsgegenstand

Geschwindigkeitsbeschränkung im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, Schulen, Altenheimen und ähnlichen Einrichtungen

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr der Stadt Ahaus nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung

Auf Antrag der UWG-Fraktion vom 10.04.2017 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2017 die Verwaltung beauftragt, weitere Überprüfungen der Verkehrssituationen an entsprechenden Einrichtungen in sensiblen Bereichen mit besonders schützenswerten Verkehrsteilnehmern durchzuführen und mögliche neue Geschwindigkeitsregelungen anzuordnen.

Nach § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung vom 30.11.2016 wird geregelt, dass § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO u.a. nicht für innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern gilt.

Zwischenzeitlich sind zu der vorgenannten Ausnahmeregelung auch die Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung mit folgendem Wortlaut angepasst worden:

„Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z.B. Bring und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist. Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306). [...]

Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen. Die beiden Fahrtrichtungen müssen dabei nicht

gleichbehandelt werden. Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken.“

Der Gesetzgeber hat den Straßenverkehrsbehörden damit Regelungsmöglichkeiten zur Einrichtung von streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen (nicht von Tempo-30-Zonen) im unmittelbaren Bereich der genannten Einrichtungen an die Hand gegeben.

Die Verwaltung als zuständige Straßenverkehrsbehörde hat im Einvernehmen mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger und der Kreispolizeibehörde die Verkehrssituation an den Einrichtungen im Ahauser Stadtgebiet geprüft und in Absprache mit den jeweils betroffenen Einrichtungsleitungen und -trägern entsprechende Geschwindigkeitsbeschränkungen an folgenden Straßen/ Strecken angeordnet:

- **Fuistingstraße**, Strecke Kreuzung Bahnhofstraße bis Abzweigung Kusenhook
 - Anordnung des Verkehrszeichens 274-30 (Zul. Höchstgeschwindigkeit 30 Km/h), sowie der Zusatzzeichen 1012-50 (Schule) und 1042-33 (Zeitliche Beschränkung „Mo - Fr / 7-18 h“)
 - Bahnhofstraße bis Hessenweg: „Mo - Fr / 6-18 h“
 - Hessenweg bis Kusenhook: „Mo - Fr / 7-18 h“
 - betroffene Einrichtungen:
 - Kindertagesstätte Abenteuerland
 - St. Josef-Kindergarten
 - Anne-Frank-Realschule
 - Alexander-Hegius-Gymnasium
 - Seniorenheim Holthues Hoff

- **Hindenburgallee**, Strecke Kreuzung Parallelstraße bis Höhe Abzweigung Liegnitzstraße
Schorlemer Straße
 - Anordnung des Verkehrszeichens 274-30 (Zul. Höchstgeschwindigkeit 30 Km/h), sowie der Zusatzzeichen 1012-50 (Schule) und 1042-33 (Zeitliche Beschränkung „Mo - Fr / 7-16 h“)
 - Anordnung der Verkehrszeichen 274-50 (Zul. Höchstgeschwindigkeit 50 Km/h) zur Aufhebung der streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzung
 - betroffene Einrichtungen:
 - Bischöfliche Canisiusschule
 - Berufskolleg Canisiusstift
 - Seniorenwohnanlage Heinrich-Albertz-Haus

- **Wessumer Straße**, Strecke Höhe Hausnummer 67 (Lidl-Markt) bis Höhe Hausnr. 52
 - Anordnung des Verkehrszeichens 274-30 (Zul. Höchstgeschwindigkeit 30 Km/h), sowie der Zusatzzeichen 1012-50 (Schule) und 1042-33 (Zeitliche Beschränkung „Mo - Fr / 7-16 h“)
 - Anordnung des Verkehrszeichens 274-50 (Zul. Höchstgeschwindigkeit 50 Km/h) zur Aufhebung der streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzung
 - betroffene Einrichtungen:
 - Helene Helming Schule
 - Kita Zauberbaum

- **Eper Straße**, Strecke Kreuzung Hauptstraße bis Abzweigung Birkenstraße, **Hauptstraße**, Strecke Höhe Hausnummer 10 bis Kreuzung Eper Straße **Nordiek**
 - Anordnung des Verkehrszeichens 274-30 (Zul. Höchstgeschwindigkeit 30 Km/h), sowie der Zusatzzeichen 1012-50 (Schule) und 1042-33 (Zeitliche Beschränkung „Mo - Fr / 7-14 h“)
 - Anordnung des Verkehrszeichens 274-50 (Zul. Höchstgeschwindigkeit 50 Km/h) zur Aufhebung der streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzung
 - betroffene Einrichtung: - Josefschule, Teilstandort Graes

- **Zum Riddebrocks Busch**, Strecke Kreisverkehr Berufskollegs bis Abzweigung Fürstentkämpfe
 - Anordnung des Verkehrszeichens 274-30 (Zul. Höchstgeschwindigkeit 30 Km/h), sowie der Zusatzzeichen 1012-51 (Kindergarten) und 1042-33 (Zeitliche Beschränkung „Mo - Fr / 7-17 h“)
 - Anordnung des Verkehrszeichens 274-50 (Zul. Höchstgeschwindigkeit 50 Km/h) zur Aufhebung der streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzung
 - betroffene Einrichtung: - Kindertagesstätte Regenbogenland

An der im UWG-Antrag zusätzlich genannten Stelle am Vredener Dyk kommt nach Rücksprache mit dem Straßenbaulastträger und der Kreispolizeibehörde wegen der aktuellen generellen Umgestaltung der allgemeinen Zuwegung zur Irena-Sendler-Gesamtschule eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h zur Zeit nicht in Betracht. Die Situation vor Ort wird jedoch zukünftig in Hinsicht auf eine entsprechende Notwendigkeit beobachtet und im Rahmen einer gegebenenfalls angegangenen Umgestaltung des Kreuzungsbereiches erneut überprüft.

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

Anlagen

Anlage 01 - Antrag der UWG-Fraktion vom 10.04.2017

Anlage 02 - Übersichtsplan zur Anordnung Fuistingstraße

Anlage 03 - Übersichtsplan zur Anordnung Hindenburgallee

Anlage 04 - Übersichtsplan zur Anordnung Wessumer Straße

Anlage 05 - Übersichtsplan zur Anordnung Eper Straße/ Hauptstraße

Anlage 06 - Übersichtsplan zur Anordnung Zum Riddebrocks Busch